



Haushüter- Ausfallversicherung

(Reise-Rücktrittskosten-Versicherung)

Wenn Sie die vertraglich vereinbarte Haushüter-Dienstleistung nicht nutzen können, weil Sie z.B. eine gebuchte Reise oder ein Arrangement wegen schwerer Krankheit, schwerem Unfall oder Tod – aber auch wegen Schwangerschaft und Arbeitslosigkeit – nicht antreten können oder bei Tod des zu betreuenden Haustieres vor Einsatzbeginn und dadurch Wegfall der Betreuungsleistung durch den Haushüter Kosten entstehen, dann ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten.

Selbstbehalt: Wird der Versicherungsfall durch **unerwartet schwere Erkrankung mit ambulanter Heilbehandlung** ausgelöst, beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Betrages, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

In allen anderen Fällen: **kein Selbstbehalt.**

Versicherungs-Nr.

AD-Nr.

PRÄMIE

die Prämie beträgt **3%** des Rechnungswertes der Haushüter-Dienstleistung

Beispiel:

Vertragswert der Haushüter-Dienstleistung

= **EUR 646,00**

Prämie: 646,00 x 3% = EUR 19,38

aufgerundet **EUR 19,40**

(die Prämie ist immer auf volle 10 Cent aufzurunden)

Produkt-Nr. 37777

Die Haushüter-Ausfallversicherung kann spätestens bis **21 Tage** nach Vertragsabschluss mit der Haushüter-Agentur / Datum der Auftragsbestätigung abgeschlossen werden. Liegen zwischen Vertragsabschluss mit der Agentur und dem Antritt der Dienstleistung weniger als 30 Tage, muss der Abschluss sofort mit der Buchung des Haushüter-Dienstleistungsvertrages erfolgen.

So einfach können Sie sich versichern:

- 1 Bitte zahlen Sie die Gesamtpremie mit dem anhängenden Zahlungsträger ein.
- 2 Als Versicherungsnachweis im Schadenfall gilt dieses Angebot zusammen mit der Buchungsbestätigung und dem Nachweis der Prämienzahlung (quittierter Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug der Überweisung).
- 3 Der Versicherungsschutz gilt vom Abschluss der Versicherung bis zum Reiseantritt.
- 4 Die Versicherungssteuer ist in den Prämien enthalten. Gebühren werden nicht erhoben.
- 5 Die für den Versicherungsschutz maßgeblichen Bedingungen (VB-RRK 2003 – Haushüter) finden Sie auf der Rückseite.



Jahrke
Jahrke
Schoss
Schoss

Vorstand: Hans Geisberger, Detlef Jahrke, Peter Ludwig, Manfred Schoss
Aufsichtsrat: Fritz Horst Melsheimer (Vors.)
Handelsregister: Hamburg B 19768, USt-IdNr.: DE175218900
HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg, Tel.: (0 40) 41 19-10 00

Bitte überweisen Sie mit diesem Zahlschein nicht Ihren Reisepreis.

Versicherungsnachweis

Überweisung/ Zahlschein

Benutzen Sie bitte diesen Vordruck für die Überweisung des Betrages von Ihrem Konto oder zur Bareinzahlung. Den Vordruck bitte nicht beschädigen, knicken, bestempeln oder beschmutzen.

Name und Sitz des Kreditinstituts des Überweisenden

Bankleitzahl

Begünstigter: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen)

HanseMerkur Versicherungsgruppe, Hamburg

Konto-Nr. des Begünstigten

208686

Bankleitzahl

200 300 00

Kreditinstitut des Begünstigten

Hypo- und Vereinsbank AG

Bitte überweisen Sie mit diesem Zahlungsträger nur den Beitrag für die Reiseversicherung.

EUR

Betrag: Euro, Cent

Versicherungsnummer

V F RV9920505 A

Anz. Pers. Reisebeginn (TTMMJJJJ) 1. Produkt-Nr. 2. Produkt-Nr.
Z R 20 P 3 7 7 7 7 T X X X X X

Kontoinhaber/Einzahler: Name, Vorname, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

Konto-Nr. des Kontoinhabers

18

Datum, Unterschrift

Quittung auf der Rückseite.

Aufzählung der zu versichernden Personen (Name, Vorname):

1. Person

2. Person

3. Person

4. Person

5. Person

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

§ 1 - Beschreibung des Versicherungsschutzes

- Die HanseMerkur ist im Umfang von § 1, Ziffer 4 für maximal vier versicherte Personen leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:
 - Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;
 1. Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
2. Tod eines zu betreuenden Haustieres vor Einsatzbeginn, wenn die Pflege des Haustieres während der Abwesenheit wesentlicher Bestandteil eines Haushüter-Dienstleistungsvertrages ist und durch den Wegfall der Betreuungskosten entstehen.
 - Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/ Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt;
 - unerwartet schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorgang oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseziel vorgeschriebenen Antikörperwertes;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist;
 - unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
2. Die HanseMerkur ist im Umfang von § 1, Ziffer 4 auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:
- unerwartet schwere Erkrankung;
 - Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit;
3. Risikopersonen sind:
- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
 - die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen:
Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;

- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß b) einer versicherten Person betreuen.
Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.
4. Die HanseMerkur leistet, unter Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 3, eine Entschädigung bei:
- Nichtantritt der Reise (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten;
 - verspätetem Antritt der Reise, aus den unter § 1, Ziffern 1 und 2 genannten Gründen oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden, für die Hinreise-Mehrkosten der versicherten Person, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.

§ 2 - Einschränkung des Versicherungsschutzes

Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

§ 3 - Selbstbehalt

- Wird der Versicherungsfall durch das versicherte Ereignis "unerwartet schwere Erkrankung" ausgelöst, beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,00 EUR je versicherte Person.
- Der Selbstbehalt entfällt jedoch, sofern aufgrund der unerwartet schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.
- Der Selbstbehalt entfällt auch, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

§ 4 - Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu den im § 6 des Allgemeinen Teils aufgeführten allgemeinen Obliegenheiten)

- Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet, den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen (psychiatrische Erkrankungen durch eine ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie), Sterbeurkunden, Belegen zu Schäden am Eigentum, Bescheinigungen der Schule/Universität/Fachhochschule/College über Wiederholungsprüfungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung bzw. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, Bescheinigungen des Arbeitssamtes über den Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. Zustimmung zur Reisebuchung, Bescheinigungen von staatlichen Stellen über die Einberufung zum Grundwehrdienst, Wehrübung oder Zivildienst nachzuweisen sowie:
 - bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjektes eine unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle vorzunehmen, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
 - bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise, die nachweislich kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
- Der HanseMerkur ist das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalls, oder einer unerwartet schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen. Auf Verlangen der HanseMerkur sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und fachärztliche Atteste einzureichen.
- Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus § 6, Ziffer 2 des Allgemeinen Teils der VB-UR 2003.

§ 5 - Sonderregelungen bei Mietobjekten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienapartements, Hotelzimmer mit Hotelverpflegung, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter (Mietobjekte) genommen wird, erhält:

1. § 1, Ziffer 4 folgende Fassung:

Die HanseMerkur leistet, unter Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 3, eine Entschädigung bei Nichtbenutzung des Mietobjektes (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten.

2. § 3 folgende Fassung:

- Wird der Versicherungsfall durch das versicherte Ereignis "unerwartet schwere Erkrankung" ausgelöst, beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,00 EUR.
- Der Selbstbehalt entfällt jedoch, sofern aufgrund der unerwartet schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.
- Der Selbstbehalt entfällt auch, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist

Was ist im Schadenfall zu tun ?

Bei der Buchungsstelle ist eine unverzügliche Abmeldung/Information erforderlich.

Der HanseMerkur sind folgende Unterlagen einzureichen:

- sämtliche Buchungsunterlagen
- bezahlte Original-Kostennachweise (z.B. Stornorechnung)
- ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten
- bei Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
- bei Arbeitsplatzverlust bzw. Wiederaufnahme eines Arbeitsverhältnisses Bescheinigung des Arbeitgebers und des Arbeitsamts
- bei Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und neuen Arbeitgebers
- bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Schule/Universität/Fachhochschule/College

Der Schaden ist unverzüglich der HanseMerkur zu melden.

■ SCHADENMELDUNGEN

Im Schadenfall senden Sie bitte den Versicherungsnachweis und die vorgenannten Unterlagen an die:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Abt. RLK/Leistung
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg
Internet: www.hmrv.de

Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen.

Hinweis: Diese Leistungsbeschreibung kann den Versicherungsumfang nur exemplarisch wiedergeben. Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der HanseMerkur Reiseversicherung AG (Kurzbezeichnung: VB-UR 2003). Die vollständigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) erhalten Sie auf Anfrage von der HanseMerkur, Ihrem Reiseveranstalter, Ihrem Reisemittler oder im Internet unter www.hmrv.de/service.

Versicherungsnachweis

Hinweise auf den Versicherungsschutz:

Der Versicherungsnachweis ist nur zusammen mit einer Bestätigung über die Prämienzahlung gültig. **Im Schadenfall** bitte diesen Versicherungsnachweis einreichen. Der Inhaber dieses Versicherungsnachweises ist im beantragten Umfang durch die HanseMerkur Reiseversicherung AG versichert.

Empfänger:
HanseMerkur Versicherungsgruppe
Kto-Nr. 208686
BLZ 200 300 00
Hypo- und Vereinsbank AG

EUR

Konto-Nr. des Kontoinhabers/Einzahlerquittung

HanseMerkur 
Reiseversicherung AG

Jahrke
Jahrke

Schoss
Schoss

Vorstand: Hans Geisberger, Detlef Jahrke,
Peter Ludwig, Manfred Schoss
Aufsichtsrat: Fritz Horst Melsheimer (Vors.)
Handelsregister: Hamburg B 19768, USt-IdNr.: DE175218900
HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg,
Tel.: (0 40) 41 19-10 00